

# GEMEINDE INGENBOHL-BRUNNEN

## Gemeindeordnung

(vom .....)

*Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen,*

gestützt auf § 12 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100),

*beschliessen:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1** 1. Geltungsbereiche

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand, das Gebiet, die Aufgaben und die Organisation der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe, soweit diese Bereiche nicht im übergeordneten Recht vorgegeben sind.

#### **Art. 2** 2. Bestand und Gebiet der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ingenbohl-Brunnen (nachfolgend: Gemeinde) ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie umfasst die herkömmlichen Gebiete mit der dort wohnenden Bevölkerung.

### **Art. 3** 3. Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Autonomie weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben sind regelmässig auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen.

### **Art. 4** 4. Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in der Regel selbstständig.

<sup>2</sup> Sie kann mit anderen Gemeinden, Bezirken und Dritten zusammenarbeiten und ihnen Aufgaben übertragen, wenn öffentliche Interessen es erfordern und die Aufgaben dadurch zweckmässiger, wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden können.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit und die Aufgabenübertragungen sind regelmässig zu überprüfen.

<sup>4</sup> Werden Aufgaben seitens des Gemeinderats delegiert, sind diese in den Anhang aufzunehmen.

### **Art. 5** 5. Finanzen

Die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinde richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SR 153.100) sowie nach der Ordnung für die Ausgabenkompetenzen.

### **Art. 6** 6. Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über seine und die Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung informiert wird, soweit nicht das Amtsgeheimnis oder öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Mitwirkung an Projekten der Gemeinde zu geben.

**Art. 7** 7. Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung und Datenschutz

<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten der Gemeindeverwaltung und der Datenschutz richten sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG, SRSZ 140.410).

<sup>2</sup> Die Erlasse der Gemeinde werden systematisch aufbewahrt (Reglementsammlung, RS) und elektronisch veröffentlicht. Sie können zudem auf der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden.

**Art. 8** 8. Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde wahren das Amtsgeheimnis während und nach ihrer Amts- und Dienstzeit.

<sup>2</sup> Sie beachten die Ausstandspflicht.

**Art. 9** 9. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 10** 10. Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, bei den Gemeindeorganen Petitionen einzureichen. Das zuständige Organ erstattet innert angemessener Frist eine Antwort.

## **II. Organisation**

**Art. 11** 1. Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeindeversammlung
- c) Gemeinderat

- d) Gemeindepräsident
- e) Säckelmeister
- f) Gemeindeschreiber
- g) Rechnungsprüfungskommission
- h) Weitere Behörden und Kommissionen
- i) Gemeindeverwaltung
- j) Vermittler

**Art. 12** a) Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Kreis und die Befugnisse der Stimmberechtigten bestimmen sich nach Verfassung und Gesetz.

**Art. 13** b) Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten der Gemeinde. Ihre Befugnisse bestimmen sich nach Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Über Grundsatzfragen, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für ordentliche Abstimmungen.

**Art. 14** c) Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

<sup>3</sup> Seine Beschlüsse fasst und vertritt der Gemeinderat als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Die Verhandlungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

**Art. 15**      aa) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten, dem Säckelmeister und weiteren sieben Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat bestimmt die einzelnen Ressorts und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Davon ausgenommen sind die Ressorts Präsidiales sowie Finanzen und Wirtschaft, die vom Gemeindepräsident bzw. vom Säckelmeister geleitet werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind nebenamtlich tätig. Sie sorgen dafür, dass ihnen für die pflichtgemässe Amtsausübung die erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

**Art. 16**      bb) Aufgaben

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen die Befugnisse zu, die nicht durch das kantonale und kommunale Recht einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind und die er im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzregelung nicht an seine Mitglieder, Kommissionen, Subkommissionen, Geschäftsleitung, Verwaltungsstellen, oder Beamte, Mitarbeitende oder Beauftragte zur selbstständigen Erledigung übertragen hat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Jahres- und Legislaturziele der Gemeinde fest und kontrolliert die Einhaltung der Ziele. Daraus ergeben sich keine Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat wird der Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde und ihrer Anstalten übertragen.

<sup>4</sup> Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Art. 17**      cc) Unvereinbarkeit

Mitarbeitende der Gemeinde können nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit.

**Art. 18** dd) Entschädigungen

Die Mitglieder des Gemeinderats sowie die weiteren Behörden und Kommissionen haben für ihre Amtstätigkeit und die damit verbundenen Auslagen Anspruch auf angemessene Entschädigungen. Diese werden vom Gemeinderat in einer Entschädigungsordnung festgelegt.

**Art. 19** d) Gemeindepräsident

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte, die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen. Im Übrigen erfüllt er die ihm durch das kantonale und kommunale Recht übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Er führt mit dem Gemeindeschreiber namens des Gemeinderats die rechtsverbindliche Unterschrift, soweit die Unterschriftsberechtigung vom Gemeinderat nicht für bestimmte Bereiche generell an andere Mitglieder des Gemeinderats, an die Geschäftsleitung, an Verwaltungsstellen oder an Mitarbeitende delegiert worden ist. Präsidialentscheide unterzeichnet der Gemeindepräsident alleine.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

**Art. 20** e) Säckelmeister

<sup>1</sup> Der Säckelmeister steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen der Gemeinde vor. Im Übrigen erfüllt er die ihm durch das kantonale und kommunale Recht sowie vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

**Art. 21** f) Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt und mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

b) Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

c) Er übernimmt den Vorsitz der Geschäftsleitung und die Aufgabe als Ansprechpartner zum Gemeinderat.

**Art. 22** g) Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf Mitgliedern, konstituiert sich selbst und tritt als Kollegialbehörde auf.

<sup>3</sup> Ihr dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sowie Mitarbeitende der Gemeinde angehören.

**Art. 23** h) Weitere Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die im kantonalen Recht vorgesehenen Behörden und Kommissionen nach Massgabe des Gemeindeorganisationsgesetzes.

<sup>2</sup> Er kann zusätzliche Kommissionen sowie Subkommissionen wählen und Projektorganisationen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen werden in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied präsiert.

<sup>4</sup> Bei der Wahl der Behörden und Kommissionen strebt der Gemeinderat eine ausgewogene Zusammensetzung an, namentlich bzgl. Fachkompetenz, Geschlecht, Alter und Parteizugehörigkeit.

<sup>5</sup> Die Behörden und Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeitende der Gemeinde mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt für die Behörden und Kommissionen ein Pflichtenheft.

**Art. 24** i) Gemeindeverwaltung  
aa) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr von der Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie arbeitet nach anerkannten Grundsätzen der guten Verwaltungsführung.

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde und ihrer Anstalten.

**Art. 25** bb) Geschäftsfelder

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gliedert sich nach den vom Gemeinderat definierten Geschäftsfeldern. Jedes Geschäftsfeld hat einen Leiter.

<sup>2</sup> Die Geschäftsfelder sind ein Instrument der operativen Führung der Gemeinde. Sie dienen der Umsetzung der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Die Arbeit in den Geschäftsfeldern orientiert sich an den strategischen Zielen des Gemeinderats. Sie zeichnet sich durch hohe Qualität und Kostenbewusstsein aus.

**Art. 26** cc) Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Leiter der Geschäftsfelder bilden die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für die Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung.

**Art. 27** j) Vermittler

Für den Vermittler und seine Stellvertreter ist die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung massgebend.



### III. Schlussbestimmungen

#### § 28 1. Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in diesem Erlass die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auf die Angehörigen beider Geschlechter.

#### § 29 2. Urnenabstimmung, Genehmigung, Inkrafttreten, Publikation

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung unterliegt der Urnenabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung und sorgt für deren Veröffentlichung.

*Angenommen an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx*

*Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. ... vom xx.xx.xxxx*

*Vom Gemeinderat mit GRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020.*

## Anhang 1

(Stand: xx.xx.xxxx)

### Liste der wichtigsten kantonalen Erlasse mit gemeinderechtlichen Regelungen

(Die nachfolgend aufgelisteten Erlasse sind abrufbar auf [www.sz.ch/behoerden/amtsblatt-gesetze-entscheide/gesetzessammlung](http://www.sz.ch/behoerden/amtsblatt-gesetze-entscheide/gesetzessammlung) und können bei der kantonalen Materialverwaltung bezogen werden. Sie können zudem auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.)

- Verfassung des Kantons Schwyz (KV) vom 24. November 2010 SRSZ 100.100
- Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 20. April 2011 SRSZ 110.100
- Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15. Oktober 1970 SRSZ 120.100
- Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortung seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG) vom 20. Februar 1970 SRSZ 140.100
- Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG) vom 23. Mai 2007 SRSZ 140.410
- Personal- und Besoldungsgesetz (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 1991 SRSZ 145.110
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 29. Oktober 1969 SRSZ 152.100
- Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994 SRSZ 153.100
- Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB) vom 14. September 1978 SRSZ 210.100
- Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009 SRSZ 231.110
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) vom 6. Juni 1974 SRSZ 234.110
- Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 SRSZ 611.210

**Anhang 2**  
(Stand: xx.xx.xxxx)

**Liste der Zweckverbände und Leistungsvereinbarungen**

	<b>Nr. Reglement- oder Vertragssammlung Gemeinde</b>
- Verwaltungsvereinbarung mit dem Bezirk Gersau sowie den Gemeinden Morschach und Riemenstalden betr. Betriebsamt	RS 1.10
- Vertrag für den Zivilstandskreis Innerschwyz	RS 1.12
- Vertrag mit dem Bezirk Gersau sowie den Gemeinden Morschach, und Riemenstalden betr. Vermittlungskreis	RS 1.28
- Kooperationsvereinbarung Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz	RS 1.31
- Leistungsvereinbarung mit der Quellwasserversorgung Brunnen AG betr. Ablesen von Wasseruhren	VS 2014/11
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Riemenstalden betr. Registerharmonisierung	VS 2014/15
- Leistungsvereinbarung mit Pro Juventute betr. Elternbriefe	VS 2010/12
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein FFS Schwyz betr. Erwachsenenbildung	VS 2009/7
- Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der Spitex	RS 4.1
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Chinderhuus Müli	RS 4.2
- Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Gersau betr. Führung der Sozialberatung	RS 4.3
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. Führung der Sozialberatung	RS 4.4
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Riemenstalden betr. Führung der Sozialberatung	RS 4.5
- Leistungsvereinbarung mit dem KomIn betr. Durchführung von Deutsch- und Integrationskursen	RS 4.6

- Leistungsvereinbarung mit dem SRK betr. Entlastungsdienst RS 4.8
- Leistungsauftrag mit der AGBAS betr. Sozialhilfe RS 4.9
- Verwaltungsvereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Schwyz RS 4.11
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Pro Senectute betr. Sozialberatung betagter Menschen RS 4.12
- Leistungsvereinbarung mit der Spitex betr. Eltern-Kind-Treff RS 4.13
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. Jugendarbeit RS 4.14
- Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Arbeit des Kantons Schwyz betr. Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Stellenvermittlung mit den Sozialhilfestellen der Gemeinden im Kanton Schwyz VS 2015/3
- Vertrag mit der HSK Ingenieur AG betr. Baukontrolle RS 5.19
- Vertrag mit der EDY TOSCANO AG betr. Baukontrolle RS 5.20
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Schwyzer Wanderwege RS 5.24
- Vereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. Teilübernahme Bauamt RS 5.26
- Vertrag mit der HSK Ingenieur AG betr. Nachführung amtliche Vermessung RS 5.27
- Vereinbarung Gastspiel Circus Knie RS 6.44
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. SEE RS 7.9
- Vereinbarung mit dem Bezirk Gersau betr. Übernahme Seerettungsdienst RS 7.10
- Vereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. Übernahme Seerettungsdienst RS 7.11
- Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Morschach betr. bevorzugte Aufnahme von Einwohnern in das Alterswohnheim RS 7.25
- Leistungsvereinbarung mit dem Kloster Ingenbohl betr. Betreuung von nötigen Betten der stationären Langzeitpflege für die in Ingenbohl wohnhaften Ordensangehörigen VS 2011/3

- Leistungsvereinbarung mit der Oase Service AG betr. Projekt Seniorenresidenz VS 2016/6
- Vereinbarung mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle RS 8.5
- Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz betr. Wertstoffe RS 8.8
- Kilbi-Vertrag mit Urs und Erich Wolf RS 9.2
- Leistungsvereinbarung mit der Brunnen Schwyz Marketing AG RS 9.4
- Leistungsvereinbarung mit der Musikgesellschaft Brunnen RS 9.5
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kultur Brunnen RS 9.6
- Leistungsvereinbarung mit dem Orchester Brunnen RS 9.7
- Leistungsvereinbarung mit dem Männerchor Brunnen RS 9.8
- Leistungsvereinbarung mit der Vereinigten Fasnachtsgesellschaft Brunnen RS 9.11
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein WINDWEEK.ch RS 9.12

**Anhang 3**  
(Stand: xx.xx.xxxx)

**Liste Erlasse bzw. Delegationen**

	<b>Nr. Reglement- oder Vertragssammlung Gemeinde</b>
- Behörden- und Kommissionsverzeichnis	RS 1.8
- Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren	RS 1.19
- Geschäftsordnung des Gemeinderates	RS 1.25
- Geschäftsordnung der Verwaltung	RS 1.29
- Weisung über die Behandlung von Beitragsgesuchen an die Kultur-, Sport- und Freizeitkommission	RS 9.9

ENTWURF